

**Satzungsnachtrag Nr. 26**  
zur Satzung vom 14.05.2002

**A. § 12 (Leistungen) wird um den Absatz VII Zusätzliche Satzungsleistungen ergänzt und erhält folgende Fassung:**

**VII. Zusätzliche Satzungsleistungen**

1. Die Versicherten der Betriebskrankenkasse können mit einer ärztlichen Bescheinigung osteopathische Leistungen in Anspruch nehmen, sofern die Behandlung medizinisch geeignet ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, zu lindern oder deren Verschlimmerung zu verhüten und die Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde.
2. Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt wird, welcher Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Osteopathieverband berechtigt.
3. Die Betriebskrankenkasse übernimmt bei Versicherten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr die Kosten für maximal 5 Sitzungen pro Kalenderjahr und erstattet bis zu 50 EUR je Sitzung. Versicherte nach Vollendung des 12. Lebensjahres haben Anspruch auf die Kostenerstattung von bis zu 5 Sitzungen pro Kalenderjahr. Erstattet werden 90% des Rechnungsbetrages, jedoch nicht mehr als 60 EUR je Sitzung. Zur Erstattung sind Originalrechnungen sowie die ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**B. Inkrafttreten:**

Der Satzungsnachtrag tritt entsprechend § 34 Abs. 2 Satz 2 SGB IV am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der Salus BKK im schriftlichen Abstimmungsverfahren, eingeleitet mit Schreiben vom 21.05.2012, beschlossen und am 27.06.2012 vom Bundesversicherungsamt genehmigt.